

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 52

Vereinsnachrichten: Statuten über die allgemeine Militärgesellschaft der Stadt Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man eben so wenig von dem bisherigen Reglemente abzugehen, als wirkliches Militärkleid werde aber der Kaputrock bezeichnet, als welches derselbe in der Centralschule, bei den Truppenzusammenzügen und auf Märschen sich bereits bewährt hat.

Statuten über die allgemeine Militärgesellschaft der Stadt Bern.

I. Zweck, Thätigkeit, Ein- und Austritt.

Art. 1.

Die allgemeine Militärgesellschaft der Stadt Bern macht sich zur Aufgabe, das schweizerische und kantonale Wehrwesen in dem Bereiche ihrer Wirksamkeit möglichst zu fördern.

Insbesondere wird die Gesellschaft in folgender Richtung thätig sein:

a. Berathungen über solche Fragen, welche lokale, kantonale oder eidgenössische Verbesserungen im Wehrwesen betreffen.

b. Belehrende Vorträge in allen Zweigen des Wehrwesens.

c. Praktische militärische Uebungen.

Art. 2.

Mitglieder der Gesellschaft sind:

a. Jeder in der Stadt und Amtsbezirk Bern wohnende Schweizerbürger, der in der Miliz dient und sich in die Mitgliederkontrolle der Gesellschaft einschreibt.

b. Die Vorstandsmitglieder derjenigen Vereine der Stadt und des Amtsbezirks Bern, welche das Wehrwesen fördernde Zwecke verfolgen, sofern der betreffende Verein den Beitritt seiner Vorstandsmitglieder beschließt und davon schriftliche Anzeige macht.

c. Alle in Bern wohnhaften Militär-Instruktoren, sowie die Lehrer an den öffentlichen Schulen, sofern dieselben sich in die Mitgliederkontrolle einschreiben.

Anderer Förmlichkeiten, um Mitglied zu werden, sind nicht erforderlich, namentlich keine Abstimmungen und keine Eintrittsgelder.

Art. 3.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit frei, er muß schriftlich erklärt werden, und es ist der Aus tretende lediglich zur Nachzahlung der bereits verfallenen Unterhaltungsbeiträge verpflichtet. Mit dem Austritt verliert er jeden Anspruch auf das allfällige Vermögen der Gesellschaft.

II. Organisation der Gesellschaft.

Art. 4.

Die Organe der allgemeinen Militärgesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.

b. Der allgemeine Vorstand.

c. Die Waffensektionen mit den Sektionsvorständen und allfälligen Vereinsvorständen (Art. 2, b).

Art. 5.

Die Generalversammlung versammelt sich: entweder auf die Einladung des allgemeinen Vorstandes, welche öffentlich zu geschehen hat, oder auf das Begehren von wenigstens zwei Sektionsvorständen, oder auf das Begehren von wenigstens 20 Mitgliedern.

Für die Wintermonate, d. h. spätestens vom November bis und mit März, soll monatlich wenigstens eine Versammlung stattfinden, und es hat der allgemeine Vorstand dafür zu sorgen, daß jede solche Versammlung eine dem Vereinszwecke entsprechende Berathung pflegen, oder einen belehrenden Vortrag anhören kann.

Zu solchen Versammlungen sollen die Unteroffiziere und Soldaten, auch wenn sie nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, freien Zutritt haben.

Art. 6.

Als Behandlungsaufgaben der Generalversammlung werden überdieß erklärt:

die Wahlen für den allgemeinen Vorstand;

Bestimmung der zu zahlenden Auflagen;

Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und überhaupt Berathung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die entweder vom allgemeinen Vorstand, von den Sektionsvorständen oder einzelnen Mitgliedern angeregt werden.

Art. 7.

Der allgemeine Vorstand besteht aus

einem Präsidenten,

einem Sekretär,

einem Kassier und

zwei fernern Mitgliedern,

welche von der Generalversammlung je auf ein Jahr gewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt den 1. Oktober.

Art. 8.

Die Obliegenheiten des allgemeinen Vorstandes sind:

Die Verhandlungen der Gesellschaft zu leiten, die nöthigen Anordnungen zu einer entsprechenden Thätigkeit in der Richtung von Art. 1 jeweilen rechtzeitig zu machen und überhaupt dafür besorgt zu sein, daß der Zweck der Gesellschaft so viel als möglich erreicht werde.

Zu seinen Verhandlungen kann er die Vorstände der Waffen-Sektionen, sowie diejenigen der Vereine entweder insgesammt oder einzeln, je nach der Natur des Verhandlungsgegenstandes einberufen.

Er kann den Vorständen der Waffensektionen Aufgaben zum Bericht und Vortrage überweisen, ebenso einzelnen Mitgliedern besondere Themas zur Bearbeitung oder zum Vortrage vor der Gesellschaft zuweisen.

Am Schlusse seiner Amtsthätigkeit erstattet der Vorstand der Generalversammlung einen Jahresbericht und legt die Jahresrechnung vor.

Art. 9.

Die im Vereine vertretenen Waffen, darunter auch das Kommissariat und das Gesundheitswesen, können jede für sich zu einer Waffensektion sich vereinigen und ihre eigenen Sektionsvorstände bestellen.

Art. 10.

Die Waffensektionen sind in ihrer ganzen innern Organisation und Thätigkeit frei und haben sich lediglich in den Schranken der gegenwärtigen Statuten und den allfälligen Beschlüssen der Generalversammlung zu bewegen. Die Waffensektionen oder deren Vorstände können bei dem allgemeinen Vorstände alle als gut erachteten Anregungen machen und Anträge stellen, sowie sie hinwieder dem nämlichen Vorstände im Sinne des Art. 9 an die Hand zu gehen haben.

Art. 11.

Ganz gleich, wie die Waffensektionen, werden, mit Bezug auf das Recht Anregungen zu machen und Anträge zu stellen, alle diejenigen Vereine der Stadt und des Amtsbezirks Bern gehalten, welche das Wehrwesen fördernde Zwecke verfolgen, wie besondere Offiziersvereine, Unteroffiziersvereine, Schützen- und Turngesellschaften u. s. w., sofern sie nach Maßgabe von Art. 2 litt. b den Beitritt ihrer Vorstandsmitglieder zur Gesellschaft aussprechen.

Die Vorstände dieser Vereine können demnach bei dem allgemeinen Vorstände in allen Fragen, für welche sie die Unterstützung der allgemeinen Gesellschaft für nützlich erachten, oder welche sie im allgemeinen Interesse der Erörterung für würdig finden, entsprechende Anregungen machen und Anträge stellen.

In die innere Organisation dieser Vereine und deren Thätigkeit mischt sich die Militärgesellschaft nicht.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12.

Zur Bestreitung der Gesellschaftsauslagen hat jedes Mitglied seinen Beitrag zu leisten.

Dieser Beitrag ist für alle gleich und für jedes Mal von der Generalversammlung zu beschließen.

Der Antrag zur Auflage eines Beitrages ist in der Einladung zur betreffenden Versammlung speziell anzuzeigen.

Art. 13.

Als Ehrengäste haben alle außer der Stadt und Amtsbezirk Bern wohnenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der schweizerischen Armee, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Magistraten zu den Verhandlungen der Gesellschaft, sowie in ihre Lokale und Sammlungen freien Zutritt.

Art. 14.

Die Statuten können von jeder Generalversammlung abgeändert werden, jedoch ist bei Erlass der Einladung anzuzeigen, daß hierauf bezügliche Anträge zur Verhandlung kommen.

Also beschloffen, Bern, den 30. Nov. 1863.

Namens der konstituierenden Versammlung,

Der von derselben gewählte Vorstand:

Stämpfli, Oberst, Präsident.

Feiß, Major, Sekretär.

Diczi, Oberlieutenant Kassier.

Lemp, Hauptmann.

Widmer, Oberlieutenant.